

Personenbezogene Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden oder bei Teilnahme von Geschwistern

**gemäß Nr. 3.2.5 der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe (VwV
Jugendhilfe)**

Antrags- und Bewilligungsbehörde

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Zuständig: Sachgebiet Zuschusswesen. Tel. 4 88 47 18, E-Mail: ckeilholz@dresden.de
Sitz: Enderstraße 59 (Seidnitz-Center) Haus C3/OG, Zi. 2/56, 01277 Dresden Postanschrift:
Postfach 120020, 01001 Dresden

Zuwendungsregelungen

In Dresden ansässige Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß Nr. 2 VwV Jugendhilfe tätig sind, können eine personenbezogene Förderung für die an einer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus Dresden im Alter von 6 bis 18 Jahren (bis zum 18. Geburtstag) erhalten bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden oder bei Teilnahme von Geschwistern. Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen.

Träger der freien Jugendhilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können für o. g. Zweck nur gefördert werden, wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die personenbezogene Förderung darf die Teilnehmerkosten nicht übersteigen. Die Förderung dient der Reduzierung des Teilnahmebeitrages. Jedoch darf der geförderte Teilnahmebeitrag nicht unter 10 Euro sinken. Der Teilnahmebeitrag errechnet sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme, bereinigt um Eigen- und Drittmittel inkl. anderer öffentlicher Förderquellen und der Teilnehmerzahl.

Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abzurufen unter
<https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/jugendamt/foerderung2021/personenbezogen-2021.php>

max. mögliche ZuwendungshöhenFörderung bei Bedürftigkeit:

- Erholungsmaßnahme ohne Übernachtung 5,00 Euro je Tag und Anspruchsberechtigten
- Erholungsmaßnahme mit Übernachtung 10,00 Euro je Übernachtung und Anspruchsberechtigten

Geschwisterförderung:

- 25% des Teilnahmebeitrages

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bedarfsanzeige

Der Bedarf an personenbezogener Förderung wegen Bedürftigkeit bzw. für Familien ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch den Maßnahmeträger (Träger der freien Jugendhilfe) der Antragsbehörde anzuzeigen (Bedarfsanzeige). Ist absehbar, dass sich der Förderbedarf reduziert, ist dies umgehend mitzuteilen.

Im Anschluss wird der Maßnahmeträger von der Antragsbehörde schriftlich informiert, ob seinem Antrag auf Förderung (in Form der Bedarfsanzeige) entsprochen werden kann und inwieweit sein angezeigter Fördermittelbedarf sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt.

Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Jugendamt Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen (siehe Formular) einreichen; ansonsten ist dies nur bei Änderungen/Ergänzungen der Unterlagen erforderlich.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen.

Es sind die Teilnahmeliste (Formular des Jugendamtes) und beim Antrag auf Bedürftigkeitsförderung eine Kopie des Dresden-Passes beizufügen. Auf der Kopie ist vom Maßnahmeträger zu bestätigen: "Das Original hat am ... (Datum) vorgelegen."

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Prüfungsverfahren

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.